

**Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
(MVG-EKD-Anwendungsgesetz – MVG-EKD-AnwG)  
vom 23. November 2019**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 23. November 2019 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen (KABl. 2019, S. 56):

**§ 1**

(zu § 1 MVG-EKD)

Grundsatz

- (1) Einrichtungen der Diakonie sind auch Zusammenschlüsse von Diakonischen Werken mehrerer Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.
- (2) Für Einrichtungen der Diakonie, die ihren Hauptsitz in einer Gliedkirche im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen haben und dort rechtlich selbstständige oder unselbstständige Einrichtungsteile unterhalten, findet das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes Anwendung.
- (3) Das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes gilt ferner für Einrichtungen der Diakonie, die ihren Hauptsitz im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen haben und rechtlich selbstständige oder unselbstständige Einrichtungsteile im Bereich einer Gliedkirche außerhalb der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen unterhalten.
- (4) Das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes gilt ferner für Einrichtungen der Diakonie, deren Hauptsitz sich im Bereich einer Gliedkirche außerhalb der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen befindet und die Einrichtungsteile einer Gliedkirche im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen unterhalten. Auf Antrag kann das Diakonische Werk in Niedersachsen e. V. für diese Einrichtungsteile die Anwendung dieses Gesetzes ausschließen.

**§ 2**

(zu § 2 Absatz 1 MVG-EKD)

Mitarbeitende

- (1) Als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des MVG-EKD und im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten nicht
  1. Personen, die sich in einem Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes oder des Pfarrverwaltergesetzes befinden,
  2. Vikare und Vikarinnen,
  3. Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen in der Vorbereitungszeit.
- (2) Die in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehenden haupt- oder nebenberuflichen Kirchenmusiker gelten als Mitarbeitende der Kirchengemeinden, in denen sie gemäß ihrem Anstellungsvertrag regelmäßig eingesetzt sind.

### **§ 3**

(zu § 5 Absatz 2 MVG-EKD)

#### Gemeinsame Mitarbeitervertretungen

- (1) Für mehrere Dienststellen kann eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden, wenn die Mitarbeiterschaften der beteiligten Dienststellen in getrennten Mitarbeiterversammlungen und die oberste Dienstbehörde zustimmen. Haben mehrere beteiligte Dienststellen eine im Wesentlichen einheitliche Leitung im Sinne von § 4 Absatz 1 MVG-EKD, so wird die Zustimmung der obersten Dienstbehörde durch die Zustimmung der einheitlichen Leitung ersetzt.
- (2) Die Bildung und Zusammensetzung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden,
  1. wenn mehrere beteiligte Dienststellen aus der Diakonie eine im Wesentlichen einheitliche Dienststellenleitung haben,
  2. wenn Dienststellenleitung aus mehreren Dienststellen durch Verfassung, Gesetz, Satzung, Ordnung oder Vertrag jeweils derselben Dienststellenleitung einer weiteren Dienststelle weisungsgebunden unterstellt sind oder
  3. wenn es sich um verbundene Unternehmen entsprechend § 15 Aktiengesetz handelt.

Die Dienstvereinbarung wird nur wirksam, wenn die Mitarbeiterschaften der beteiligten Dienststellen vorher in getrennten Mitarbeiterversammlungen zustimmen.

- (3) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die geschäftsführende Dienststelle der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung.

### **§ 4**

(zu § 5 Absatz 3 MVG-EKD)

#### Gemeinsame Mitarbeitervertretungen der Landeskirche

- (1) Für die Kirchengemeinden der Kirchenbezirke Ost und West werden jeweils Gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet. Das Landeskirchenamt sowie die unselbstständigen Einrichtungen der Landeskirche, der Pfarrhof Bergkirchen und das Landesjugendpfarramt bilden eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung.
- (2) Für Dienststellen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen können Gemeinsame Mitarbeitervertretungen auch mit Mitarbeitervertretungen im Bereich der beteiligten Kirchen gebildet werden. Neben der Zustimmung der zuständigen obersten Dienstbehörde ist auch die Zustimmung des Rates der Konföderation erforderlich.

### **§ 5**

(zu § 10 Absatz 1 Satz 2 MVG-EKD)

#### Wählbarkeit

Wählbar sind im Bereich der verfassten Kirche nur Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitglieder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist sowie Mitglieder einer christlichen Kirche oder einer Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

**§ 6**  
(zu § 20 MVG-EKD)  
Freistellung

Abweichend von § 20 MVG-EKD ist je ein Mitglied der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung der Kirchenbezirke Ost und West zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf Antrag von der übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten freizustellen.

**§ 7**  
(zu § 36a Absatz 1 MVG-EKD)  
Einigungsstelle

- (1) Für die kirchlichen Körperschaften und die Landeskirche wird anlassbezogen eine gemeinsame Einigungsstelle gebildet. Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 3 Absatz 1 kann durch Dienstvereinbarung mit den beteiligten Dienststellenleitungen eine gemeinsame Einigungsstelle bilden. Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung der geschäftsführenden Dienststelle verständigen sich auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Einigungsstelle. Kommt eine Einigung über die Person der oder des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt sie das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten in analoger Anwendung von § 100 Absatz 1 Arbeitsgerichtsgesetz. Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ist die Beschwerde zum Kirchengerichtshof der EKD (Senat für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten) zulässig.
- (2) Für diakonische Einrichtungen, die einen Dienststellenverbund darstellen, kann eine gemeinsame Einigungsstelle gebildet werden.
- (3) Mindestens ein beisitzendes Mitglied der Einigungsstelle muss jeweils der betreffenden Dienststelle angehören. Die Beteiligten können sich durch einen Beistand gemäß § 61 Absatz 4 MVG-EKD nur dann vertreten lassen, wenn dieser benanntes beisitzendes Mitglied ist.
- (4) Das Verfahren vor der Einigungsstelle wird durch schriftlich begründeten Antrag einer der beteiligten Stellen eingeleitet. Durch Dienstvereinbarung können weitere Einzelheiten zum Verfahren vor der Einigungsstelle geregelt werden.
- (5) Der Beschluss der Einigungsstelle ist schriftlich zu begründen und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen; je eine Ausfertigung ist der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.
- (6) Die durch die Anrufung und die Tätigkeit der Einigungsstelle entstehenden Sachkosten, die Entschädigung für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie die Kosten für die beisitzenden Mitglieder, die der Dienststelle angehören, trägt die Dienststelle.
- (7) Der Landeskirchenrat kann die Entschädigungen für die Mitglieder der Einigungsstelle durch Rechtsverordnung regeln.

## **§ 8**

### **(zu § 54 Absatz 1 MVG-EKD) Bildung eines Gesamtausschusses**

- (1) Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen wird beim Landeskirchenamt gebildet. Dazu entsenden die Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen der Kirchenbezirke Ost und West sowie die Gemeinsame Mitarbeitervertretung des Landeskirchenamtes, des Pfarrhofs Bergkirchen und des Landesjugendpfarramtes je einen Vertreter oder eine Vertreterin. Die Mitglieder des Gesamtausschusses wählen aus Ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und regeln dessen oder deren Stellvertretung.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen ist ein Mitglied des Gesamtausschusses auf Antrag von der übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten freizustellen.
- (3) Mit Zustimmung des jeweiligen Diakonischen Werkes kann ein Gesamtausschuss für das jeweilige Diakonische Werk gebildet werden. Abweichend von § 54 Absatz 1 MVG-EKD kann mit deren Zustimmung ein gemeinsamer Gesamtausschuss für das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V. gebildet werden. Der gemeinsame Gesamtausschuss wird unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (agmav)“ tätig.
- (4) Die Regelungen nach den §§ 54 und 55 MVG-EKD für den gemeinsamen Gesamtausschuss werden nach Anhörung des gemeinsamen Gesamtausschusses durch Rechtsverordnung getroffen.

## **§ 9**

### **Übergangsregelungen**

- (1) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen endet am 30. April 2021.
- (2) Bis zum Ende der Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen finden die §§ 8 und 21 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.
- (3) Auf die Beteiligungsverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen eingeleitet waren, finden die §§ 38 ff. des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Bückerburg, 23. November 2019

Kiefer  
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke  
Vorsitzender des Landeskirchenrates